

Säumnisbeschwerde bei Verletzung der Entscheidungspflicht nach dem UIG

Absender

Mag. Alexandra Dörfler
[REDACTED]

Mag. Christian-André Weinberger
[REDACTED]

Einschreiben

An die
MA 22
Dresdner Straße 45
1020 Wien
post@ma22.wien.gv.at

Säumnisbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG iVm §§ 5 und 8 UIG

Wien, 11.8. 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bezug auf das unten angehängte Schreiben vom 13.5. stellten wir am 28.6.2025 bei der MA 22 einen Antrag auf Herausgabe der folgenden Umweltinformationen - die sich aus der ökologischen Bauaufsicht vom 15.12. 2024 und dem Bescheid (naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht) vom 15. November 2021 ergeben - im Sinne des § 2ff UIG und erheben daher Säumnisbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG iVm §§ 5 und 8 UIG.:

1. Warum wurde kein eigenes Gutachten der MA 22 vor der Umwidmung eingefordert oder erstellt?
2. Warum wird ein unabhängiges Planungsbüro mit Screening, Fachgutachten (Einreichoperat) UND Bauaufsicht betraut? Warum wurde hier nicht auf eine durch MA 22 beauftragte, unabhängige Bauaufsicht zurückgegriffen oder andere Gutachter beigezogen?

3. Warum bleibt in allen Unterlagen/Entscheidungsgrundlagen das Bauvorhaben „Stadtvillen“ mit 120 frei finanzierten Wohnungen (2/3 der Bauvorhaben im Rahmen des FLWP Nr. 8197) unerwähnt?
4. Wie wird sichergestellt, dass die im Bescheid genannten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (Totholz, Igel etc.) nachweislich umgesetzt werden?
5. Wo genau befindet sich die tatsächlich angelegte, ökologisch wirksame Ausgleichsfläche?
6. Wie wurden die Alternativen zum Bauprojekt geprüft, dokumentiert und begründet verworfen? Wo ist die Dokumentation dazu? Welche Varianten wurden konkret geprüft? Wer hat auf welcher Grundlage entschieden, diese zu verwerfen?
7. Wie definiert die MA 22 den Begriff „öffentliches Interesse“ konkret in Abwägung mit dem Artenschutz und in Bezug auf 2/3 frei finanzierten Wohnraum (Stadtvillen)?

Gemäß § 5 Abs 6 UIG hat die Behörde dem Begehren ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu entsprechen. Sofern die Herausgabe der Informationen verweigert wird oder die Anfrage nicht vollständig beantwortet wird, hat die Behörde auf Antrag einen Bescheid auszustellen (§ 8 Abs 1 UIG).

Sie haben auf unsere Schreiben nicht reagiert und keinen Bescheid ausgestellt. Wir haben unsere Informationsbegehren wiederholt urgiert.

Wir erheben daher Säumnisbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG iVm §§ 5 und 8 UIG.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Dörfler



Mag. Christian-André Weinberger

Beilage: Kopie Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen vom 28.6. 2025 und vom 13.5. 2025

Gesendet: Samstag, 28. Juni 2025 um 21:12

Von: [REDACTED]

An: post@ma22.wien.gv.at, katarina.zalneva@wien.gv.at

CC: post@prowilhelminenberg.at

Betreff: Fw: GZ 37483-2025-17, Informationsschreiben | Stellungnahme zu Ihrer Antwort vom 12. Juni 2025 betreffend Umweltinformationen zum Projekt Gallitzinstraße 8–16,

Sehr geehrte Frau Mag. Zalneva,
sehr geehrtes Team der MA 22,

vielen Dank für Ihre Antwort vom 12. Juni 2025 zu unserer Anfrage vom 13. Mai hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Aspekte des Bauvorhabens Gallitzinstraße 8–16. Nach sorgfältiger Durchsicht Ihres Schreibens und der Beilagen ergeben sich für uns weiterhin schwerwiegende fachliche und verfahrensbezogene Unklarheiten, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen und um deren Beantwortung wir Sie im Sinne unserer Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz ersuchen; im Fall einer Nicht-Beantwortung ersuchen wir um umgehende Übermittlung eines Bescheides. Diesen Bescheid hat die MA22 ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens (13.5.2025) zu erlassen.

1. naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht - Unvereinbarkeit der naturschutzfachlichen Einschätzungen

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass das bauträgerseitige Screening von 2017 den naturschutzfachlichen Wert der Fläche als „sehr gering“ einstuft, während der naturschutzrechtliche Bescheid von 2021 streng geschützte Arten auf dem Areal bestätigt. Diese diametralen Einschätzungen werfen die Frage auf, warum die MA 22 das Screening nicht kritisch hinterfragt, sondern sich auf dessen Ergebnisse bei der Umwidmung verließ. Eine unabhängige naturschutzrechtliche Einschätzung der Behörde vor der Umwidmung wäre unerlässlich gewesen.

Sie übermitteln uns Auszüge eines „naturschutzfachliches Einreichoperates“ das uns in dieser Form bisher nicht bekannt war. Es **fehlt jedoch Hinweis auf die geplanten 120 Stadtvillen, obwohl sie einen wesentlichen Teil des Gesamt- Bauvorhabens darstellen.**

2. Unabhängigkeit und Rollenverteilung

Dass derselbe Gutachter (DI Proksch) sowohl das Screening für den Bauträger erstellt als auch das naturschutzfachliche Einreichoperat (ein Fachgutachten, das im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens erstellt wird) als auch die ökologische Bauaufsicht übernimmt, stellt aus unserer Sicht ein gravierendes Problem dar. Die Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher Auflagen sollte nicht durch denselben Akteur erfolgen, der zuvor bereits im Interesse des Bauträgers tätig war. Warum wurde hier nicht auf eine durch MA 22 beauftragte, unabhängige Bauaufsicht zurückgegriffen?

3. Lage und Qualität der Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche im Ausmaß von 1.100 m² erscheint auf dem Lageplan (Beilage 1) als schmaler Randstreifen, der auch nicht verbaut werden kann - und entspricht nicht der im städtebaulichen Vertrag geforderten zusammenhängenden. Zudem ist diese Fläche nicht klar als Bestandteil des städtebaulichen Vertrags ausgewiesen, was die rechtliche Verbindlichkeit der Maßnahme in Frage stellt.

4. Verbotsverletzungen - Konsequenzen - Verbleib des Totholzes und Artenschutz

Sie bestätigen, dass sich kein Totholz im Projektgebiet befindet, obwohl laut Bescheid Baumstämme verwendet werden sollten, um ökologische Funktionalität sicherzustellen. Die Aussage, Bauträger;innen seien nun dazu aufgefordert worden, den Zustand herzustellen, wirft die Frage auf, wo sich das Holz der 58 gefälltten Bäume derzeit befindet, und ob die Umsetzung überhaupt noch möglich ist.

Ebenso bleibt offen, wie der Schutz von Arten wie dem Weißbrustigel, Fledermäusen und der Vogelwelt gewährleistet wird, wenn die Fläche bereits weitgehend versiegelt ist. Die Aussage, Bauträger seien „aufgefordert“ worden, lässt den Eindruck entstehen, dass die Umsetzung von Auflagen nicht kontrolliert, sondern auf Gutwillen der Projektwerber:innen basiert.

5. Öffentliches Interesse und Alternativenprüfung

Das Vorhaben wird in der Stellungnahme mehrfach mit dem Ziel leistbaren Wohnraums und dem Gemeinwohl begründet. Tatsächlich besteht jedoch ein wesentliches Missverhältnis, da rund zwei Drittel des geplanten Wohnraums frei finanziert sind. Dies wirft die Frage auf, wie das öffentliche Interesse tatsächlich definiert und gewichtet wurde. Wir vermissen eine belastbare Begründung, warum dieses konkrete Bauvorhaben mit 2/3 frei finanziertem Wohnraum (gesamte Flächenumwidmung 8197) das Interesse am Erhalt streng geschützter Arten überwiegt.

Die Dokumentation der Alternativenprüfung bleibt vage: Welche Varianten wurden konkret geprüft? Wer hat auf welcher Grundlage entschieden, diese zu verwerfen? Der Verweis auf Beilage 2 (Projektwerber) und Beilage 3 (Stadtentwicklung) ersetzt keine nachvollziehbare fachliche Begründung.

Aus unserer Sicht hätte die MA 22 bereits vor der Umwidmung tätig werden müssen, da durch das Screening von 2017 potenzielle Mängel erkennbar waren. Die Nachreichung eines unabhängigen Gutachtens erst im Zuge des Baubeginns ist zu spät, um gravierende Auswirkungen auf geschützte Arten wirksam zu verhindern. Ein rechtzeitiger Baustopp wäre angesichts der Widersprüche zwischen den Gutachten gerechtfertigt gewesen.

Zusammenfassend ersuchen wir um Klärung folgender Punkte und Beantwortung im Sinne des UIG:

1. Warum wurde kein eigenes Gutachten der MA 22 vor der Umwidmung eingefordert oder erstellt?
2. Warum wird ein unabhängiges Planungsbüro mit Screening, Fachgutachten (Einreichoperat) UND Bauaufsicht betraut? Warum wurde hier nicht auf eine durch MA 22 beauftragte, unabhängige Bauaufsicht zurückgegriffen oder andere Gutachter beigezogen?
3. Warum bleibt in allen Unterlagen/Entscheidungsgrundlagen das Bauvorhaben „Stadtvillen“ mit 120 frei finanzierten Wohnungen (2/3 der Bauvorhaben im Rahmen des FLWP Nr 8197) unerwähnt?
4. Wie wird sichergestellt, da Mag. Christian-André Weinberger
Starchantgasse 17 / 7
1160 Wiens die im Bescheid genannten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (Totholz, Igel etc.) nachweislich umgesetzt werden?
5. Wo genau befindet sich die tatsächlich angelegte, ökologisch wirksame Ausgleichsfläche?
6. Wie wurden die Alternativen zum Bauprojekt geprüft, dokumentiert und begründet verworfen? Wo ist die Dokumentation dazu? Welche Varianten wurden konkret geprüft? Wer hat auf welcher Grundlage entschieden, diese zu verwerfen?
7. Wie definiert die MA 22 den Begriff „öffentliches Interesse“ konkret in Abwägung mit dem Artenschutz und in Bezug auf 2/3 frei finanzierten Wohnraum (Stadtvillen) ?

Wir ersuchen um eine detaillierte schriftliche Beantwortung dieser Fragen und sehen Ihrer Rückmeldung mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Dörfler
Christan-Andre Weinberger (Sprecher)

Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2025 um 13:09

Von [REDACTED]

An: katarina.zalneva@wien.gv.at

CC: rech@ma22.wien.gv.at, post@prowilhelminenberg.at

Betreff: Aw: AW: Naturschutzverfahren Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien | Anfrage | MA22-37483/2025

Sehr geehrte Frau Mag. Zalneva,

danke für Ihr Mail vom 24.4.2025 das jedoch leider unsere Fragen vom 27.3. 2025 nicht beantwortet – daher darf ich diese hier nochmals anführen und ersuche um Information zu folgenden Fragen:

1) naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht

a) Wie kann es sein, dass im Naturschutzfachlichen Screening zur Gallitzinstraße 8-16, von Land in Sicht“, DI Thomas Proksch, vom Juli 2017, baurägerseits beauftragt und u.a. Basis für die Flächenumwidmung es heisst „Der naturschutzfachliche Wert dieser Fläche ist sehr gering. Besonders Biotope, geschützte Tier- oder Pflanzenarten konnten im Zuge der Begehung nicht festgestellt werden“.

Dies ganz im Gegenteil zum erst jetzt, 3,5 Jahre nach Erstellung, zugänglichen Naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid der MA 22 vom 15.11. 2021, in dem es heisst: „Auf dem Projektareal bestehen Vorkommen streng geschützter bzw. geschützter Tierarten nach der Wiener Naturschutzverordnung.“

b) Wie kann es sein, dass eine offenbar für die Flächenumwidmung herangezogene Unterlage (Naturschutzfachliches Screening vom Juli 2017) von vollkommen anderen ökologischen Rahmenbedingungen ausgeht als die durch die Umweltschutzabteilung der Stadt Wien, MA 22 festgestellten Rahmenbedingungen im naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 15.11. 2021?

c) Mit welcher Begründung wurde das baurägerseitige Gutachten für den Beschluß des Flächenwidmungsplanes Nr. 8197 herangezogen und warum hat die MA 22 nicht ein eigenes Gutachten erstellt?

2) Verbotsverletzungen Naturschutz - Konsequenzen

a) DI Thomas Proksch („Land in Sicht“) hat im Auftrag der Bauräger festgestellt „Der naturschutzfachliche Wert dieser Fläche ist sehr gering. Besonders Biotope, geschützte Tier- oder Pflanzenarten konnten im Zuge der Begehung nicht festgestellt werden“. Land-in-Sicht-Naturschutzfachliches-Screening-Gallitzinstraße-8-bis-16-000083-Juli-2017.pdf , S. 12. S. 22 In der ökologischen Bauaufsicht heißt es hierzu wortgleich: Auf dem Projektareal bestehen Vorkommen streng geschützter bzw. geschützter Tierarten nach der Wiener Naturschutzverordnung.“ –Wie ist es möglich, dass ein und der selbe Gutachter im Auftrag der Bauräger begutachtet, keine geschützte Tier- oder Pflanzenarten feststellt und dann auch noch eine ökologische Bauaufsicht durchführt ?

Warum wurde diese nicht durch die für gewöhnlich objektivere MA 22 durchgeführt?

b) Es heisst im Bescheid u.a. „Im Bereich der auszuweisenden ökologischen Ausgleichsfläche sind folgende Punkte einzuhalten: Um die Wertigkeit zu erhöhen und Verluste durch Manipulationsflächen (randliches Mähen, Durchwegung, etc.) zu berücksichtigen, wird die Größe auf 1.100 m² festgelegt, wobei davon auf 100 m² eine sanfte Durchwegung stattfinden kann. Wo genau befindet sich diese zusammenhängende 1.100m² Ausgleichfläche auf den Bauplätzen, die auch im städtebaulichen Vertrag festgehalten wurde? ‘

c) Weiters heisst es im Bescheid „Totholz/Altholz ist als Gestaltungselement zu verwenden. Baumstämme (z.B. Weiden-stämme), die im Zuge der Fällungen anfallen, sollen hierfür verwendet werden und dienen zugleich vielen Insekten und anderen Organismen als Lebensraum.“ – wo befindet sich das Holz, der 58 Bäume, die bei den Fällungen im Februar 2024 gefällt wurden, derzeit und wie ist gewährleistet, dass genau dieses Holz wieder verwendet wird?

d) Es heisst: „Die Durchlässigkeit für den Weißbrüstigel auf der Projektfläche ist bestmöglich zu gewährleisten“. Im Bericht der Ökologischen Bauaufsicht ist darzustellen, welche Maßnahmen getroffen wurden.“

Derzeit wird die Fläche komplett versiegelt. Von biodiversitäts- und insektenreiches Nahrungshabitat ist außer Betonfläche nichts zu sehen. Befinden sich derzeit noch Weissbrüstigel

oder andere geschützte Arten auf der Fläche - - wie ist deren Schutz gewährleistet?

3) Öffentliches Interesse/Alternativen

- a) Welches öffentliche Interesse überwiegt das Interesse am Naturschutz? Was versteht die MA 22 unter öffentlichem Interesse?
- b) Ich ersuche um Zurverfügungstellung der Dokumentation über die Alternativenprüfung.? Wer hat die offenbar erarbeiteten Alternativen basierend worauf verworfen?

4) Naturschutzfachliches Monitoring

Grundsätzlich stellt sich zusätzlich zu den zuvor aufgeworfenen Fragen das Thema:
Warum hat die MA 22 nicht schon vor Beginn der Beschlußfassung ein eigenes Naturschutzrechtliches Gutachten vom Bauträger eingefordert, bzw. selbst erstellt und sich nur auf das bauträgerseitige Umweltscreening verlassen ? Die Behörde MA 22 hätte von sich aus tätig werden müssen und spätestens nach Vorliegen des Naturschutzrechtlichen Gutachtens sofort einen Baustopp verhängen müssen, da die beiden Gutachten diametrale Einschätzungen der Wichtigkeit des Schutzes der Artenvielfalt vor Ort ergeben hatte?

Freundliche Grüße
C-A Weinberger
Alexandra Dörfler
BI „Pro Wilhelminenberg 2030“